

## I. FAMILIENRECHT

### DROIT DE FAMILLE

#### 17. Urteil der II. Zivilabteilung vom 19. März 1914 i. S. Büeler gegen Schwyz.

Zur Aufhebung der Beiratschaft ist der Nachweis des Wegfalles derjenigen Umstände erforderlich, auf welche die Unfähigkeit des unter Beiratschaft Gestellten zu den in Art. 395 ZGB genannten Handlungen zurückzuführen ist.

A. — Der Rekurrent stand von Jugend auf bis zu seinem 30. Altersjahr als Bauernknecht im Dienste seines Onkels Fridolin Abegg, ohne für seine Arbeit entlohnt zu werden. Vor ungefähr 15 Jahren erwarb er von Abegg eine Liegenschaft, die er später mit einem Gewinn von 10,000—11,000 Fr. weiter verkaufen konnte. Von diesem seinem einzigen Vermögen liess er ohne jede Sicherheit bedeutende Beträge an meist vermögens- und kreditlose Private aus. So gewährte er dem Briefträger Inderbitzin in Steinen ein Darlehen von 9000 Fr., das Inderbitzin zum Kauf von Börsenpapieren verwendete und wofür der Beschwerdeführer erst nachträglich einen Schuldschein erhielt. Dem Schreiner Ulrich liess der Rekurrent 450 Fr., dem Zimmermann Geiser 300 Fr., einem gewissen Rickenbach 200 Fr., und dem Weichenwärter Garaventa 1000 Fr. Seinem Vetter Oswald Abegg schenkte der Beschwerdeführer überdies 1100 Fr., weil er, wie er am 2. Februar 1908 vor dem Waisenamt Steinen aussagte, auch einem andern Verwandten 600 Fr. geschenkt habe. Als das Waisenamt von diesen Vorgängen Kenntnis erhielt und dem Rekurrenten deswegen Vorstellungen

machte, kam er ganz von Sinnen, wusste sich nicht mehr zu helfen und verlangte selbst unter Vormundschaft gestellt zu werden. Am 17. Januar 1908 wurde ihm darum in der Person des Bezirksammanns Blaser ein Vormund gegeben, dem es in der Folge gelang, die ausgeliehenen Beträge wieder zurückzuerlangen. Der Zimmermann Geiser musste freilich für seine Schuld gepfändet werden, von Garaventa war das Darlehen nur in kleinen Raten erhältlich. Nach Inkrafttreten des neuen Rechtes wurde die Vormundschaft mit Zustimmung des Rekurrenten in eine von den Parteien als «Beistandschaft» bezeichnete Beiratschaft gemäss Art. 395 ZGB umgewandelt. Der Beschwerdeführer, der eine Liegenschaft zur selbständigen Bewirtschaftung kaufen möchte, verlangte nun im Herbst 1913 Aufhebung der Beistandschaft.

B. — Durch Entscheid vom 13. Januar 1914 hat der Regierungsrat des Kantons Schwyz das Gesuch des Rekurrenten abgewiesen.

C. — Gegen diesen Entscheid hat der Beschwerdeführer die zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Begehren um Aufhebung der Beiratschaft. Zur Begründung dieses Antrages macht der Rekurrent geltend, er sei s. Zt. auf eigenes Gesuch, und nur um sein Guthaben an Inderbitzin wieder zurückzuerlangen, unter Vormundschaft gestellt worden. Dieser Grund sei nun weggefallen; um die Beiratschaft aufrecht zu erhalten, bedürfte es daher eines neuen Verfahrens. Zu einer erneuten Bevormundung oder Beiratschaft liege aber kein Grund vor, da er seit fünf Jahren keinen Anlass zu Beschwerden gegeben habe. Dass er, wie der Regierungsrat in seinem Entscheide behauptet, bei Aufhebung der Beiratschaft sein Vermögen wieder schlecht verwalten werde, sei eine blosse Vermutung, auf die nicht abgestellt werden dürfe.

In seiner Vernehmlassung beantragt der Regierungsrat Abweisung der Beschwerde und führt aus, dass der Rekurrent von Landwirtschaft nicht genügend verstehe, um selbständig eine Liegenschaft bewirtschaften zu können. Ueberdies stellt der Regierungsrat fest, dass sich der Beschwerdeführer in den Händen von Liegenschaftsagenten befinde und eine Liegenschaft im Verein mit seinem vermögenslosen Vetter Oswald Abegg erwerben wolle, der es schon früher verstanden habe, aus dem Vermögen des Rekurrenten Vorteile für sich zu ziehen.

Das Bundesgericht zieht  
in Erwägung:

Die beschwerdelose Aufführung während eines Jahres seit dem Eintritte der Bevormundung oder Beiratschaft gibt dem Betroffenen nur das Recht, die Aufhebung der Vormundschaft oder Beiratschaft zu beantragen. Der materielle Grund für die Aufhebung ist immer nur der wirkliche Wegfall derjenigen Umstände, die s. Zt. zur Beschränkung der Handlungsfähigkeit geführt haben (vgl. AS 39 II S. 512). Da dem Beschwerdeführer im Jahre 1908 darum ein Vormund gegeben wurde, weil er selber nicht im Stande war, einen der wichtigsten Akte der Vermögensverwaltung, das Eintreiben des Guthabens Inderbitzin, zu besorgen, hat der Rekurrent somit zu beweisen, dass er seither zu solchen wichtigen Geschäften, wie zu den in Art. 395 ZGB genannten Handlungen überhaupt, befähigter geworden ist. Dass der Rekurrent, wie in der Beschwerde hauptsächlich hervorgehoben wird, sich während mehrerer Jahre eines arbeitsamen und nüchternen Betragens beflissigt hat, ist für seine Eignung zur Vermögensverwaltung nicht beweiskräftig. Denn die Unfähigkeit des Rekurrenten, die die Veranlassung zu seiner Bevormundung und zur nachherigen Beiratschaft gab, war nicht die Folge von Arbeitsscheu, Trunksucht und dgl., sondern sie war durch die mangelhafte Geschäftskennntnis des

Rekurrenten bedingt, die sich in einem solchen Grade äusserte, dass sie, trotz den bei den Akten liegenden gegenteiligen Bescheinigungen mehrerer Laien, auf eine reduzierte Intelligenz schliessen lässt. Hierbei handelt es sich aber um eine Wesensbeschaffenheit des Individuums, die erfahrungsgemäss mit höherem Alter nicht abzunehmen pflegt. Unter diesen Umständen ist nicht anzunehmen, dass der Beschwerdeführer bei Wiedererlangung seiner vollen Handlungsfähigkeit seine Vermögensinteressen ordentlich, d. h. besser als früher zu wahren verstünde. Vielmehr ist mit Bestimmtheit vorzusehen, dass der Rekurrent, beim Abschluss von Geschäften der beabsichtigten Art, neuerdings von gewissenlosen Dritten ausgebeutet und auch bei der selbständigen Bewirtschaftung einer Liegenschaft schlechte finanzielle Erfahrungen machen würde, da er, wie die Vorinstanz feststellt, von der Landwirtschaft ebenfalls nur wenig versteht.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird abgewiesen und der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 13. Januar 1914 bestätigt.

**18. Urteil der II. Zivilabteilung vom 25. März 1914 i. S.  
Zimmermann gegen Gemeinderat Ennetbürgen.**

Dahinfallen der Altersvormundschaft mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Notwendigkeit der Einleitung eines Bevormundungsverfahrens, falls die Vormundschaft aus einem andern Grunde fortgeführt werden will.

A. — Die Beschwerdeführer, geb. 1877 und 1880, standen bis 1897, bezw. 1900 unter der ordentlichen Altersvormundschaft. Beim Eintritt ihrer Volljährigkeit wurde jedoch keine Schlussrechnung abgelegt, sondern es wurde

die Vormundschaft einfach weitergeführt, was heute damit begründet wird, dass die Rekurrenten verschwenderisch seien. Ein von ihnen am 4. Oktober 1913 beim Gemeinderat von Ennetbürgen eingereichtes Gesuch, es möchte der Vormund zur Uebergabe des Vermögens an sie angewiesen werden, wurde laut einer Mitteilung des Gemeindeschreibers vom 17. November 1913 « gestützt auf Art. 370 ZGB » abgewiesen.

B. — Durch Entscheid vom 29. Dezember 1913 hat der Regierungsrat des Kantons Nidwalden einen gegen die Schlussnahme des Gemeinderates ergriffenen Rekurs « aus formellen Gründen abgewiesen ».

Die Begründung dieses Entscheides lautet wörtlich:

« Da die Rekurrenten in den Jahren 1877 und 1880 » geboren sind, ist in formeller Beziehung das Verfahren » wie es über die Aufhebung der Vormundschaft im » schweiz. ZGB und im kantonalen Einführungsgesetz ge- » regelt ist einzuschlagen. Es hat in casu nicht das Ver- » fahren nach Art. 431 ZGB Platz zu greifen, denn dieser » Artikel kann nur jene Fälle im Auge haben, bei welchen » ein Bevormundeter unter der Herrschaft des neuen ZGB » das Mündigkeitsalter erreicht.

» Es kann darüber keinen Zweifel bestehen, auch im » Hinblick auf § 168 des kant. Einführungsgesetzes.

« Die Rekurrenten haben aber das Mündigkeitsalter » unter der Herrschaft des alten kantonalen Rechtes er- » reicht. Es stand ihnen auch unter diesem Gesetze zu, » die Vormundschaftsentlassung anzubahnen. Sie standen » seit 18 resp. 15 Jahren nicht mehr wegen Unmündig- » keit unter Vormundschaft, sondern aus andern Gründen » und es kann jetzt keine Rede davon sein, dass sie » nun mit dem neuen ZGB ohne weiteres Verfahren aus » der Vormundschaft entlassen werden müssen.

» Wenn sie die Beendigung der Vormundschaft her- » beiführen wollen, haben sie ein bezügliches Gesuch zu » stellen und es hat das Verfahren über die Aufhebung